



FESTSETZUNGEN gem § 9 BauGB

-  PLANGEBIETSGRENZE
-  GRENZE DES ÄNDERUNGSBEREICHES
-  BAUGRENZE
-  BEGRENZUNGSLINIE ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN
-  WR I
REINES WOHNGEBIET
EINGESCHOSSIGE BAUWEISE
NUR EINZEL- ODER DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
-  HAUPTFIRSTRICHTUNG (VORSCHLAG)

GEMEINDE HERZEBROCK - CLARHOLZ
 BEBAUUNGSPLAN NR. 219
 WEISSES VENN - ÖSTL. TEIL
 IV/01. ÄNDERUNG GEM § 13 BauGB
 DECKBLATT ZUM BEBAUUNGSPLAN 1:1000

GEMARKUNG HERZEBROCK FLUR 25

HINWEIS: DIE ÜBRIGEN VON DIESER ÄNDERUNG NICHT B. TROFFENEN FESTSETZUNGEN BLEIBEN UNBERÜHRT.

RECHTSGRUNDLAGEN

§§ 2-4 UND 8-12 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER Z.ZT. GÜLTIGEN FASSUNG,
 § 81 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN - WESTFALEN (LANDESBAUORDNUNG - BauONW) IN DER Z.ZT. GÜLTIGEN FASSUNG
 IN VERBINDUNG MIT § 9 Abs. 4 BauGB.
 DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNVO) IN DER Z.ZT. GÜLTIGEN FASSUNG.
 § 7 DER GEMEINDEORDNUNG NW IN DER Z.ZT. GÜLTIGEN FASSUNG.

PLANBEARBEITUNG:

GEMEINDE
 HERZEBROCK - CLARHOLZ
 BAUAMT
 - PLANUNGSABTEILUNG -

DIESE ÄNDERUNG WURDE GEMÄSS § 10 DES BAUGESETZBUCHES AM 9. DEZ. 95 VOM RAT DER GEMEINDE ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
 HERZEBROCK - CLARHOLZ, DEN 22. JAN. 96
 IM AUFTRAGE DES RATES DER GEMEINDE

 
 BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

DIESE ÄNDERUNG IST GEMÄSS § 2(1) DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZ. 1986 (BGBl. I SEITE 2253) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE VOM 09. OKT. 95 AUFGESTELLT WORDEN.
 HERZEBROCK - CLARHOLZ, DEN 22. JAN. 96
 IM AUFTRAGE DES RATES DER GEMEINDE

DIESE ÄNDERUNG IST GEMÄSS § 12 BAUGESETZBUCHES AM 26. JAN. 96 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
 DER GEMEINDEDIREKTOR

 
 BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED



(KV)